

26.01.98**Empfehlungen
der Ausschüsse****Fz**zu Punkt der 721. Sitzung des Bundesrates am 6. Februar 1998

Entwurf eines Zerlegungsgesetzes (ZerlG)**- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -**

Der **Finanzausschuß** empfiehlt dem Bundesrat,
den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe
folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

1. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 1 Satz 1 ZerlG)

In Artikel 1 wird in § 2 Abs. 1 Satz 1 die Angabe „3 Millionen Deutsche Mark“
durch die Angabe „1 Million Deutsche Mark“ ersetzt.

Als Folge wird

in der Einzelbegründung zu § 2 ZerlG in Absatz 1 letzter Satz die Angabe
„+/- 3 Mio. DM“ durch die Angabe „+/- 1 Mio. DM“ ersetzt.

2. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 1 und Abs. 1a - neu - ZerlG)

In Artikel 1 wird § 8 wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Länder- und Gemeindeanteil am Aufkommen des Zinsabschlags
wird zerlegt. Die jährlichen Zerlegungsanteile der einzelnen Länder bemessen
sich nach Hundertsätzen entsprechend der Höhe des auf die Einkommen- und
Körperschaftsteuer angerechneten Zinsabschlags. Die Hundertsätze sind nach
den Verhältnissen des jeweils drittletzten vorhergehenden Jahres zu ermitteln

Ausgeliefert am 27. JAN. 1998

und auf drei Stellen hinter dem Komma zu runden. Bei der Zerlegung des Zinsabschlags des jeweils ersten Quartals sind Vorauszahlungen zu leisten, die sich nach den für das vorangegangene Jahr geltenden Hundertsätzen bemessen.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die obersten Finanzbehörden der Länder haben nach Abschluß der Veranlagungsarbeiten zur Einkommen- und Körperschaftsteuer, spätestens bis zum 30.6. des dritten auf den Veranlagungszeitraum folgenden Jahres, erstmalig zum 30.6.2001, den auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer angerechneten Zinsabschlag dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der übrigen Länder mitzuteilen.“

Als Folge wird

die Einzelbegründung zu § 8 ZerlG wie folgt geändert:

- Die Einleitungssätze werden gestrichen.

- Nummer 1 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der angerechnete Zinsabschlag ist nach der direkten Zerlegung das sachgerechteste Kriterium zur Zerlegung des Zinsabschlags. Mit der Bemessung der Hundertsätze nach den Verhältnissen des drittletzten Jahres wird die Zerlegung zeitnah vorgenommen. Die Ergebnisse aus den Veranlagungsarbeiten werden spätestens zum Ende des zweiten Quartals zur Verfügung stehen. Die vorläufige Zerlegung des ersten Quartals kann dann mit der Abrechnung des zweiten Quartals korrigiert werden. Eine zeitlich nähere Bezugsperiode erforderte einen früheren Abschluß der Veranlagungsarbeiten durch die Vornahme von Schätzungen in noch größerem Umfange. Dies würde spätere Korrekturen erforderlich machen und damit nicht zu einem einfacheren und sachgerechteren Verfahren führen.“

- Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

"1a. Zu § 8 Abs. 1a ZerlG:

Der geltend gemachte und angerechnete Zinsabschlag ist in den Steuererklärungsvordrucken des Veranlagungszeitraums 1998 erstmalig zu erfassen. Die Daten würden erstmals im Jahre 2001 für eine Zerlegung zur Verfügung stehen.“

3. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 4 ZerlG)

In Artikel 1 wird § 12 Abs. 4 wie folgt gefaßt:

„(4) Die Zerlegung des Zinsabschlags nach dem vierten Abschnitt dieses Gesetzes ist erstmals für das Kalenderjahr 2001 durchzuführen. Die Zerlegung des Zinsabschlags für die Kalenderjahre vor 2001 richtet sich nach dem Gesetz über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) in der für 1997 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1971 (BGBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1853).“

Als Folge wird

an die Einzelbegründung zu § 12 ZerlG folgender Absatz angefügt:

„Für den Übergangszeitraum soll beim Zinsabschlag die bisher geltende Regelung fortbestehen.“^{*)}

(setzt
Annahme
von Ziff. 3
voraus)

4. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 4 ZerlG)

In Artikel 1 werden dem neu gefaßten § 12 Abs. 4 folgende Sätze angefügt:

"Dabei werden bei Zerlegungen ab dem Jahr 1998 dem vorjährigen Aufkommen der veranlagten Einkommensteuer (§ 5a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c des Zerlegungsgesetzes in der für 1997 geltenden Fassung) die in den entsprechenden Basisjahren aus dem Aufkommen aus veranlagter Einkommensteuer ausbezahlten Investitionszulagen und Eigenheimzulagen hinzugerechnet."

Als Folge wird

an die Einzelbegründung zu § 12 ZerlG folgender Absatz angefügt:

"Für den Übergangszeitraum soll die bisher geltende Regelung unter Berücksichtigung einer modifizierten Ermittlung des maßgeblichen vorjährigen Aufkommens an veranlagter Einkommensteuer fortbestehen."

^{*)} Entfällt bei Annahme von Ziffer 4